

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zuständigkeitsübertragung der Linie SB 60 für die Streckenabschnitte auf Kölner Gebiet auf die Stadt Bonn

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	08.06.2021
Rat	24.06.2021

Beschluss:

Die Stadt Köln überträgt der Stadt Bonn durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgabe und Befugnisse der zuständigen Behörde für die Abschnitte der Schnellbuslinie SB 60 auf Kölner Stadtgebiet. Die Verwaltung wird ermächtigt, die dazu erforderliche Vereinbarung mit der Stadt Bonn abzuschließen und zur Genehmigung bei der Bezirksregierung vorzulegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Die Stadt Bonn betreibt die Schnellbuslinie SB 60 von Bonn zum Flughafen Köln/Bonn „Konrad Adenauer“. Die Linie wird über die BAB 565 und 59 geführt und hat auf Kölner Stadtgebiet keine weitere Erschließungsfunktion.

Aufgrund der von der Stadt Bonn beabsichtigten Betrauung ihres Verkehrsunternehmens (Stadtwerke Bonn – SWB) durch Direktvergabe ist es erforderlich, dass die Zuständigkeit für die zu vergebenden Linien entsprechend bei der Stadt Bonn liegt. Aus diesem Grund ist die Stadt Bonn an die Stadt Köln herantreten und hat darum gebeten, ihr die Zuständigkeit für die Leistungen auf Kölner Stadtgebiet zu übertragen.

Damit die zuständigen Aufgabenträgerinnen auch auf Linienabschnitten außerhalb ihres Gebietes Betrauungen durchführen können, müssen sie für diese Abschnitte sogenannte zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sein. Daher ist eine Übertragung der Befugnisse von den Nachbargebietskörperschaften erforderlich. Hierzu bedarf es des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit). Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Köln, die anschließend eine Veröffentlichung im Amtsblatt vornimmt.

Die Stadt Köln hat in der Vergangenheit bereits vergleichbare Vereinbarungen über gebietsübergreifende Verkehrsleistungen geschlossen, die die Stadt Köln mit den benachbarten Kommunen verbindet. Dabei wurden Zuständigkeiten von Nachbarkommunen auf die Stadt Köln und umgekehrt von der Stadt Köln auf Nachbarkommunen übertragen. Die Übertragung erfasst nur das Recht, mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag abzuschließen und die hierfür erforderliche Vorabbekanntmachung auch für die Abschnitte außerhalb der eigenen Gemarkung veröffentlichen zu können. Alle anderen Kompetenzen verbleiben bei den jeweiligen Aufgabenträgern; die Übertragung ist daher nur ein förmlicher Akt und ändert nichts an der seit vielen Jahren bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS).

Finanzierung

Der Stadt Köln entstehen durch die Übertragung der Zuständigkeit keine zusätzlichen Kosten, da es sich nur um einen formalen Akt handelt, der keine neuen Finanzierungstatbestände auslöst.

Der Übertragung der Zuständigkeit für die Linienabschnitte der Linie SB 60 auf Kölner Stadtgebiet auf die Stadt Bonn kann damit zugestimmt werden.

Anlage

Vereinbarung mit der Stadt Bonn